

DER UM-SICH-SCHLAGENDE TÄTER

Antonia Cohrs¹

BGH, Urteil vom 14.01.2021 – 4 StR 95/20 – NJW 2021, 795

SACHVERHALT

(Leicht abgewandelt und gekürzt)

A schlägt mit einem Hammer in Richtung der X und ihrer direkt hinter ihr stehenden Schwester Y. Dabei hält A es für möglich und nahm es billigend in Kauf, dass der Hammer sowohl X als auch Y verletzen könnte. Davon, dass bei dem Schlag beide getroffen werden könnten, geht A jedoch nicht aus. X und Y wichen dem Schlag so geschickt aus, dass der Hammer die Y nur leicht am Kopf trifft. Sie erleidet eine leichte Schnittwunde an der Stirn. X bleibt dabei unversehrt.

Wie hat sich A strafbar gemacht?



<https://examensgerecht.de>

¹ Antonia Cohrs promoviert im Bereich des Medizinstrafrechts bei Professor Dr. Susanne Beck, LL.M (L.S.E).

SCHLAGWÖRTER

Gefährliche Körperverletzung; Versuchsstrafbarkeit; Vorsatz; Alternativvorsatz; Kumulativvorsatz; Konkurrenzen

SKIZZE

A. Strafbarkeit der A gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB zu Lasten der Y

- I. Tatbestand
 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Körperliche Misshandlung oder Gesundheitsschädigung
 - b) Kausalität
 - c) Objektive Zurechnung
 - d) Qualifikation
 2. Subjektiver Tatbestand
- II. Rechtswidrigkeit und Schuld
- III. Ergebnis

B. Strafbarkeit der A gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2, II, 22, 22 StGB zu Lasten der X

0. Vorprüfung
 1. Nichtvollendung
 2. Versuchsstrafbarkeit
- I. Tatbestand
 1. Tatentschluss
 - a) Grunddelikt (P)
 - b) Qualifikation
 2. Unmittelbares Ansetzen
- II. Rechtswidrigkeit und Schuld
- III. Kein Rücktritt
- IV. Ergebnis

C. Konkurrenzen (P)

